



BUNDESSATZUNG

(allgemeingültig für alle Gebietsverbände)

Satzung der Partei Aufbruch zur Vernunft die Partei - AzV

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der geschlechtlichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weiblich, männlich und divers.

1) Grundlagen

1.1. Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- 1.1.1. Die Partei Aufbruch zur Vernunft ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt die Mitglieder ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der religiösen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeglicher Art werden von der Partei kategorisch abgelehnt.
- 1.1.2. Die Partei Aufbruch zur Vernunft führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Partei Aufbruch zur Vernunft.
- 1.1.3. Die offizielle Kurzbezeichnung für die Bundespartei und die Landesverbände lautet: AzV. Kreis- und Ortsverbände führen den Namen Partei Aufbruch zur Vernunft (Kurzbezeichnung ist dabei zulässig) mit dem Namenszusatz der jeweiligen Region.
- 1.1.4. Beispiel: Partei Aufbruch zur Vernunft-Zwickau oder Aufbruch zur Vernunft-Rendsburg.
- 1.1.5. Sitz der Partei ist 92665 Altenstadt
- 1.1.6. Tätigkeitsgebiet der Partei ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.1.7. Die Partei soll als e.V. ins Vereinsregister eingetragen werden.

1.2. Aufgaben und Ziele

- 1.2.1. Die Partei Aufbruch zur Vernunft ist eine Partei auf Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie sieht sich verpflichtet, die im Parteiprogramm festgelegten Ziele mit demokratischen Mitteln und im Sinne des Grundgesetzes zu verwirklichen.
- 1.2.2. Die Partei wirkt an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit. Sie nimmt mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen in Bund und Ländern sowie gegebenenfalls in Kommunen teil.



2) Mitgliedschaft

2.1. **Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

- 2.1.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihre Grundsätze und Ziele anerkennt, das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- 2.1.2. Wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, kann aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens zwei Jahren seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 2.1.3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Partei Aufbruch zur Vernunft und bei einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei Aufbruch zur Vernunft widerspricht, ist unzulässig.

2.2. **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.2.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch beim Bundesvorstand zu beantragen.
- 2.2.2. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand oder zuständige Landesverbandsvorstand.
- 2.2.3. Jedes Mitglied wird grundsätzlich in dem niedrigsten vorhandenen Gebietsverband geführt. Sollte am Wohnsitz noch kein Gebietsverband bestehen, wird er solange in einer bestehenden Gebietsvereinigung geführt, bis ein eigener Gebietsverband am Wohnsitz des Mitglieds gegründet wurde. Die Landesvorstände werden hierüber vom Bundesvorstand informiert.
- 2.2.4. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei Aufbruch zur Vernunft besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 2.2.5. Die Gesamtmitgliederliste wird zentral beim Bundesvorstand verwaltet. Die Landesvorstände erhalten regelmäßig die aktualisierten Mitgliederlisten ihrer Landesverbände. Diese wiederum leiten entsprechend der Aktualisierungen an die untergliederten betroffenen Gebietsverbände weiter.

2.3. **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.3.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 2.3.1.1. Tod.
 - 2.3.1.2. Austritt.
 - 2.3.1.3. Ausschluss gemäß Satzung.
- 2.3.2. Der Austritt aus der Partei Aufbruch zur Vernunft ist jederzeit ohne Begründung möglich. Der Austritt muss in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) erfolgen. Eine mündliche Form ist nicht zulässig.
- 2.3.3. Ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits entrichteten Mitgliedsbeiträge oder Spenden resultiert daraus nicht und ist somit ausgeschlossen.



2.4. Rechte der Mitglieder

- 2.4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Partei insbesondere durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsgemäßen Bestimmungen aktiv mitzuwirken und hierbei seine Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechte auszuüben.
- 2.4.2. Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.
- 2.4.3. In Organe und Gremien der Bundesvereinigung und ihrer Gebietsverbände können nur Mitglieder gewählt werden.
- 2.4.4. Mitglieder dürfen innerhalb der Parteiorganisation nicht mehr als 5 Vorstandsämter bekleiden.

2.5. Pflichten der Mitglieder

- 2.5.1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - 2.5.1.1. die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
 - 2.5.1.2. Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen der Partei schädigen.
 - 2.5.1.3. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - 2.5.1.4. Änderungen seiner Mitgliedsdaten (Anschrift sowie Kontaktdaten) unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen.
 - 2.5.1.5. Jedes Mitglied hat den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

2.6. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 2.6.1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - 2.6.1.1. Verwarnung
 - 2.6.1.2. Verweis
 - 2.6.1.3. Enthebung von einem Parteiamt
 - 2.6.1.4. Ausschluss nach Maßgabe der Satzung
- 2.6.2. Die Maßnahmen nach dem 2.6.1.1. – 2.6.1.4. können auf Antrag eines Landesvorstandes, sollte ein solcher nicht bestehen unmittelbar durch den Bundesvorstand, gegen jedes Mitglied verhängt werden.
- 2.6.3. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit der Partei Schaden zufügt. Für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- 2.6.4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen unabdingbar machen, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- 2.6.5. Hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes, die sich für einen Ausschluss ausspricht notwendig.



3) Gliederung der Organe

3.1. **Gliederung**

- 3.1.1. Die Partei baut ihre gebietliche Gliederung so weit aus, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei gemäß §7 des Parteiengesetzes (PartG) möglich ist.
- 3.1.2. Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland gibt es nur jeweils einen Landesverband.
- 3.1.3. Soweit Absatz 1 dies erfordert, haben die Landesverbände, Kreis-, Orts- und/oder Bezirksverbände zu bilden, soweit die entsprechenden Gebietskörperschaften in dem betreffenden Bundesland bestehen und in deren Gebiet Mitglieder wohnhaft sind. Die Grenzen dieser Verbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der betreffenden Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

3.2. **Aufgaben und Pflichten der Gliederungen**

- 3.2.1. Die Landesverbände und ihre Untergliederungen sind verpflichtet alles zu tun um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- 3.2.2. Verletzen Landesverbände, ihre Untergliederungen oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die betroffenen Gebietsverbände bzw. Organe zur Einhaltung ihrer Pflichten aufzufordern. Er kann Ordnungsmaßnahmen gemäß Punkt 2.6. verhängen.
- 3.2.3. Die Landesverbände sind verpflichtet in Wahlabreden oder gegebenenfalls Koalitionsverhandlungen mit anderen Parteien zu treten. Auf kommunaler Ebene können Untergliederungen der Landesverbände hingegen frei entscheiden.

3.3. **Organe der Bundespartei und Ihrer Untergliederungen**

- 3.3.1. Organe
 - 3.3.1.1. Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand.
 - 3.3.1.2. Die Landesverbände verfügen über Vorstände und Landesparteitage.
 - 3.3.1.3. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

3.4. **Der Bundesparteitag**

- 3.4.1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei Aufbruch zur Vernunft. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag einzuberufen.
- 3.4.2. Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- 3.4.3. Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder



einberufen. Sollte es zu einer Verlegung kommen, muss in gleicher Weise verfahren werden; hier jedoch unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung auf elektronischem Wege (E-Mail) ist zulässig. Sollte von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt sein, wird dieses auf postalischem Wege eingeladen.

- 3.4.4. Ein außerordentlicher Parteitag muss einberufen werden, wenn es das Parteiinteresse erfordert. Das ist der Fall, wenn drei Landesverbände die Einberufung schriftlich beantragen oder der Bundesvorstand hierüber einen Beschluss fasst. Bei der Einberufung ist entsprechend Absatz 3 zu verfahren, allerdings unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
- 3.4.5. Der Bundesvorsitzende eröffnet den Parteitag und initiiert die Wahl des Parteigremiums. Das Parteigremium besteht aus fünf Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages. Die Leitung kann auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

3.5. Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht

- 3.5.1. Jedes Mitglied kann als Gast an einem Bundesparteitag teilnehmen. Ein Rede- und Stimmrecht bekommt allerdings nur den stimmberechtigten Delegierten und den Mitgliedern des Bundesvorstandes zu. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind im Falle eines Delegiertenparteitages nach Maßgabe des §9 Absatz 2 des Parteiengesetzes (PartG) nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
- 3.5.2. Ein Delegiertenparteitag wird ab einer Mitgliederzahl von 250 durchgeführt. Ansonsten bleibt der Bundesparteitag eine Mitgliederversammlung. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten bemisst sich im Falle eines Delegiertenparteitages nach der Mitgliederzahl der jeweiligen Landesverbände. Sie beträgt ein Siebtel der Mitglieder eines jeden Landesverbandes. Die sich bei der Berechnung ergebenden Dezimalstellen werden aufgerundet.
- 3.5.3. Mitglieder an deren Wohnsitz noch kein Landesverband besteht, werden im Sinne von §4 Absatz 3 Satz 2 als einem bestehenden Landesverband zugehörig gewertet. Sie fließen insoweit in die Berechnung der Delegiertenzahl des Landesverbandes mit ein, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat.
- 3.5.4. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Landesverbänden nach Maßgabe dieser Satzung in der sich aus Absatz 2 ergebenden Anzahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3.5.5. Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind zudem:
 - 3.5.5.1. die Landesvorstandsmitglieder.
 - 3.5.5.2. die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.
- 3.5.6. Die Delegierten haben ihr Stimmrecht frei auszuüben und sind dabei nur ihrem Gewissen unterworfen.



3.6. Anträge zum Bundesparteitag

- 3.6.1. Der Bundesparteitag entscheidet nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge.
- 3.6.2. Antragsberechtigt sind:
 - 3.6.2.1. mindestens fünf stimmberechtigte Delegierte des Bundesparteitages gemeinsam,
 - 3.6.2.2. der Bundesvorstand,
 - 3.6.2.3. jeder Landesparteitag,
 - 3.6.2.4. jeder Landesvorstand,
 - 3.6.2.5. jede Mitgliederversammlung nachgeordneter Gebietsverbände, sofern vorhanden.
- 3.6.3. Anträge müssen bis spätestens drei Wochen – im Falle eines außerordentlichen Parteitages eine Woche – vor Beginn des Bundesparteitages bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Die Einreichung kann auf postalischem oder elektronischem Wege erfolgen.
- 3.6.4. Initiativanträge können von mindestens zehn stimmberechtigten Delegierten gemeinsam gestellt werden. Abwahanträge gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, Änderungen der Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen, sowie Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

3.7. Aufgaben des Bundesparteitages

- 3.7.1. Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- 3.7.2. Der Bundesparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.7.2.1. Wahl des Parteigremiums,
 - 3.7.2.2. Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits-, Rechenschafts- und Rechnungsprüfungsberichte der Rechnungsprüfer bzw. des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - 3.7.2.3. Wahl und Abwahl des Bundesvorstandes,
 - 3.7.2.4. Wahl der/des Rechnungsprüfer/s ggf. der Stellvertreter,
 - 3.7.2.5. Wahl von Kandidaten zu Europawahlen, Bundestagswahlen nach näherer Maßgabe des Bundeswahlgesetzes (§21 Absatz 1 i.V.m. §27 Absatz 5 Bundeswahlgesetz) bzw. des Europawahlgesetzes (§10 Europawahlgesetz), f. Beschlussfassung über Anträge der Delegierten und des Bundesvorstandes,
 - 3.7.2.6. Beschlussfassung über bundespolitische Ausrichtung, Leitsätze und Programm der Partei Aufbruch zur Vernunft,
 - 3.7.2.7. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung,
 - 3.7.2.8. Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung sowie Schiedsgerichtsordnung,
 - 3.7.2.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 3.7.2.10. Beschlussfassung über die Auflösung.



3.8. Beschlussfassung des Bundesparteitages

- 3.8.1. Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde. Dies wird durch den/die Bundesvorsitzenden überprüft und festgestellt.
- 3.8.2. Der Bundesparteitag fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.8.3. Über die Beschlüsse des Bundesparteitages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Parteigremium zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst detailliert den Verlauf und den Inhalt des Bundesparteitages wiedergeben.

3.9. Der Bundesvorstand

- 3.9.1. Jedes Mitglied des Bundesvorstandes kann die Partei nach außen einzeln vertreten.
- 3.9.2. Ab einer Summe von 1.000,- € endet die Einzelvertretungsberechtigung und es werden insgesamt 3 Zustimmungen von Mitgliedern des Bundesvorstandes benötigt. Dies muss einzeln schriftlich per Unterschrift dokumentiert werden.
- 3.9.3. Die Leitung der Partei Aufbruch zur Vernunft obliegt dem Bundesvorstand. Dieser besteht aus:
 - 3.9.3.1. einem Vorsitzenden,
 - 3.9.3.2. bis zu drei stellv. Vorsitzenden (mindestens jedoch ein Stellvertreter),
 - 3.9.3.3. einem Bundessprecher
 - 3.9.3.4. bis zu zwei Bundesschatzmeistern (mindestens jedoch ein Bundesschatzmeister),
 - 3.9.3.5. bis zu 4 Beisitzern (mindestens jedoch einem Beisitzer als Stellvertreter- mit Beraterfunktion für alle Vorstandsbereiche),
 - 3.9.3.6. Der Bundesvorstand wird mindestens in jedem vierten Kalenderjahr vom Bundesparteitag gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt er im Amt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
 - 3.9.3.7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode, ist dieses Amt durch Nachwahlen auf dem nächsten Bundesparteitag neu zu besetzen. Stellvertreterpositionen können durch Wahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag neu besetzt werden. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.
 - 3.9.3.8. Der Bundesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (§2 Absatz 3 Satz 1 PartG) nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

3.10. Aufgaben des Bundesvorstandes

- 3.10.1. Der Bundesvorstand leitet die Bundesvereinigung und führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 3.10.1.1. die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitagen,
 - 3.10.1.2. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Partei Aufbruch zur Vernunft auf den Parteitag,



- 3.10.1.3. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und den Entwurf eines Haushaltsplans sowie deren Vorlage an den Bundesparteitag,
- 3.10.1.4. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten politischen Programms,
- 3.10.1.5. die Vorbereitung und Vorstellung von Kandidaten zu Bundestagswahlen,
- 3.10.1.6. die Koordination der politischen Sach- und Öffentlichkeitsarbeit,
- 3.10.1.7. die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden,
- 3.10.1.8. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß 2.6.
- 3.10.1.9. die Einleitung der Gründung von weiteren Landesvereinigungen,
- 3.10.1.10. die Aufnahme von Mitgliedern, sofern diese Aufgabe nicht den Landesvorständen delegiert wurde,
- 3.10.1.11. die laufende Geschäftsführung,
- 3.10.1.12. die Führung der Gesamtmitgliederliste.
- 3.10.2. Der Bundesvorsitzende, die stellv. Vorsitzenden, der Bundessprecher und der/die Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes vertreten die Bundespartei gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt gemäß §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 3.10.3. Der ggf. gewählte Generalsekretär und sein ebenfalls ggf. gewählter Stellvertreter sind, (wenn es erforderlich wird,) Leiter der Verwaltung der Partei Aufbruch zur Vernunft und Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Mitarbeiter (wenn vorhanden). Während der Vorstand der Partei wichtige Grundsatzentscheidungen trifft, ist der Generalsekretär zuständig für das Tagesgeschäft mit beratender Funktion.
- 3.10.4. Für die Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.
- 3.10.5. Wahlen und Kandidatenaufstellung

3.11. Wahlen

- 3.11.1. Die Wahlen des Parteigremiums, des Bundesvorstandes, der Rechnungsprüfer und der Kandidaten zu Bundestagswahlen sind geheim.
- 3.11.2. Die Bundesvorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die sonstigen Personalwahlen (Beisitzer, Mitglieder des Parteigremiums, Rechnungsprüfer und Kandidaten zu Bundestagswahlen) erfolgen in einem Wahlgang.
- 3.11.3. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
- 3.11.4. Diese Regelung gilt ebenso für die Landesverbände und ihre Untergliederungen.
- 3.11.5. 1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zum Bundestag gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie die für die Partei Aufbruch zur Vernunft allgemeingültige Bundessatzung.



- 3.11.6. An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Eine ausreichende Vorstellung der Bewerber ist vorzunehmen.
- 3.11.7. Auf Antrag eines Mitgliedes des Bundesvorstands und min 3 Unterstützerstimmen ist künftig in Ausnahmefällen (z.B. Pandemie) eine Online-Abstimmung und Versammlung möglich.

4) Urabstimmung

4.1. Urabstimmung

- 4.1.1. Zur Klärung von politischen und organisatorischen Sachfragen kann unter sämtlichen Mitgliedern der Partei Aufbruch zur Vernunft eine Urabstimmung durchgeführt werden, sofern diese nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für die nach den gesetzlichen Vorschriften dem Parteitag zugewiesenen Beschlussfassungen. Die abzustimmenden Fragen sind mit Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Die Antwortmöglichkeiten müssen alternativ formuliert sein und auch eine grundsätzliche Ablehnung ermöglichen.
- 4.1.2. Urabstimmungen werden durchgeführt:
 - 4.1.2.1. auf Beschluss des Bundesparteitages,
 - 4.1.2.2. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder.
- 4.1.3. Der Bundesvorstand hat die abzustimmende Fragestellung den Mitgliedern auf postalischem oder elektronischem Wege (E-Mail) mitzuteilen.
- 4.1.4. Im Anschluss hat er die Stimmzettel per Post zu versenden. Hierbei ist eine Rücklaufzeit von einem Monat zu beachten
- 4.1.5. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Bundessatzung oder das Gesetz keine abweichende Mehrheit erforderlich macht.

5) Finanzen

5.1. Finanzen

- 5.1.1. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- 5.1.2. Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Für diese Rechenschaftslegung gelten die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG).
- 5.1.3. Die Rechenschaftsunterlagen sind den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese erstellen bis zum 15. April eines jeden Kalenderjahres einen Prüfbericht über die Rechenschaftslegung des Vorjahres.



- 5.1.4. Der Rechenschaftsbericht der Partei wird vom Bundesschatzmeister unterzeichnet. Bis zu einem jährlichen Gesamteinnahmebetrag aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen und Spenden von nicht mehr als 5.000,- € reicht es aus, wenn der oder die von dem Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfer den Rechenschaftsbericht prüfen und entsprechend neben dem Bundesschatzmeister unterzeichnen. Ab einem jährlichen Gesamteinnahmebetrag über 5.000,- € muss zur Prüfung des Rechenschaftsberichts ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§29,30,31 des Parteiengesetzes (PartG) zur Prüfung hinzugezogen werden.
 - 5.1.5. Der geprüfte Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu übersenden
 - 5.1.6. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) in ihrer jeweils geltenden Fassung werden in die Beitrags- und Finanzordnung der Partei inkorporiert (angegliedert) und sind in etwaigen Konfliktfällen vorrangig.
- 5.2. Finanzplanung**
- 5.2.1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzustellen. Die Finanzpläne müssen den im Voraus geschätzten jährlichen Finanzbedarf erkennen lassen und einen jeweiligen Deckungsvorschlag geben.
 - 5.2.2. Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.
 - 5.2.3. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- 5.3. Haushaltsplanung**
- 5.3.1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr).
 - 5.3.2. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne liegt bei den Vorständen.
 - 5.3.3. Die beschlossenen Haushaltspläne werden den Bundes- bzw. den Landesparteitagen zur Kenntnis gegeben.
- 5.4. Grundsätze**
- 5.4.1. Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
 - 5.4.2. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten



verwendet werden.

5.5. Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- 5.5.1. Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- 5.5.2. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften zu entrichtenden Geldleistungen.
- 5.5.3. Mandatsträgerbeiträge sind Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet.
- 5.5.4. Zu den Spenden gehören alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Hierzu zählen:
 - 5.5.4.1. Sonderleistungen,
 - 5.5.4.2. Sammlungen,
 - 5.5.4.3. Sachspenden und
 - 5.5.4.4. Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

5.6. Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- 5.6.1. Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder eine seiner Gliederungen sind Spenden.
- 5.6.2. Spenden können als Geld- oder Sachspende sowie durch Verzicht auf eine vertragliche Forderung geleistet werden.

5.7. Entgegennahme und Verteilung von Spenden

- 5.7.1. Zur Entgegennahme von Spenden sind der Bundesverband und die Landesverbände berechtigt.
- 5.7.2. Spenden sind grundsätzlich an den Bundesverband zu übergeben, der dann für eine ordnungsgemäße Verteilung (in den untergliederten Verbänden) Sorge trägt.
- 5.7.3. Eine Spende gilt als von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich des Bundesschatzmeisters oder des jeweiligen Landesschatzmeisters gelangt ist.
- 5.7.4. Ist eine Spende von einem Mitglied empfangen worden, ist es verpflichtet, diese unverzüglich an den Bundesschatzmeister oder den für das Mitglied zuständigen Landesschatzmeister weiterzuleiten.
- 5.7.5. Die Spenden gehen an den tatsächlichen Empfänger. Ist der tatsächliche Empfänger eine Gebietsvereinigung, die durch die Bundessatzung nicht zur Entgegennahme berechtigt ist, geht die Spende an den übergeordneten Landesverband. Hat der Spender einen anderen als Empfänger genannt, so ist der Spendenbetrag umgehend an diesen weiterzuleiten. Die zentrale Verwaltung und ordnungsgemäße Verteilung erfolgt über den Bundesverband. Der Bundesverband hat über jede Spende (die Höhe der Spende, den Namen des Spenders sowie den begünstigten Verband) Buch zu führen.



5.8. Unzulässige Parteispenden

- 5.8.1. Spenden, die nach § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder – in rechtlich nicht unmittelbar zu klärenden Fällen – unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

5.9. Beiträge

- 5.9.1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Freistellungen für besonders aktive Mitglieder, für einen bestimmten Zeitraum aus privat-wirtschaftlichen Gründen sind unter der Voraussetzung eines Beschlusses des Bundesvorstandes zulässig. Gleiches gilt für Mitglieder, die über ihren normalen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig Sachspenden in Form von Werbematerialien, Arbeitsmitteln und sonstiger für die Partei relevante Mittel zur Verfügung stellen. Dabei muss jedoch die Höhe der Spende regelmäßig höher liegen als der reguläre monatliche Mitgliedsbeitrag.
- 5.9.2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt: 60 € p.a.
- 5.9.3. Eine Änderung der dem Beitragssatz zugrunde liegenden persönlichen Verhältnisse sind dem Bundesvorstand zur Anpassung der Beitragshöhe unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.
- 5.9.4. Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Mitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen.
- 5.9.5. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Eine Vorauszahlung für mehrere Monate ist möglich.
- 5.9.6. Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, soweit sie aktiv für die Partei tätig sind.

5.10. Erhebung der Beiträge

- 5.10.1. Die Mitgliedsbeiträge werden zentral vom Bundesvorstand erhoben, auch für die Gebietsverbände.

5.11. Aufteilung der Beitragsanteile

- 5.11.1. Die eingehenden Mitgliedsbeiträge gehen zu 100 Prozent an den Bundesverband. Er verteilt die Beiträge nach der Notwendigkeit und unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Mittel, an die untergliederten Verbände der Partei. Auf die untergliederten Verbände entfallen maximal 50 Prozent der Mitgliedsbeiträge. Die anderen Mitgliedsbeiträge verbleiben bei dem Bundesverband für alle die Bundespartei betreffenden Zwecke.
- 5.11.2. Über die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf die untergliederten Verbände, findet im Vorfeld eine Beratung zwischen dem Bundesverband und dem begehrenden Vorstand des untergliederten Verbandes statt. Kreis-, Orts- und Bezirksverbände beraten vorab mit dem für sie zuständigen Vorstand des Landesverbandes über die Notwendigkeit. Die Zustimmung des



Landesverbandes ist schriftlicher Bestandteil des Begehrens und unabdingbar.

- 5.11.3. Der Bundesschatzmeister fertigt zu den Stichtagen 15. Januar und 15. Juli Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach Landes- und nachgeordneten Gebietsverbänden. Er leitet die Aufstellungen unverzüglich an die jeweiligen Gebietsverbände weiter und veranlasst daraufhin die Weiterleitung der Beitragsanteile an die Landesverbände.
- 5.11.4. Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Gebietsverbände gezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an den Bundesverband weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Gebietsverbänden nicht unter „Mitgliedsbeiträge“ gebucht werden, sondern als „Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband“.

5.12. Mandatsträgerbeiträge

- 5.12.1. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen sollen Mandatsträger einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag an den jeweils zuständigen Landesverband entrichten.
- 5.12.2. Höhe und nähere Modalitäten handeln die Mandatsträger mit den Bundesschatzmeistern bei Beginn ihrer Amtsperiode aus.
- 5.12.3. Die Mandatsträgerbeiträge sind in der Buchführung gesondert zu erfassen.

5.13. Verletzung der Beitragspflicht

- 5.13.1. Ein Mitglied befindet sich mit seiner Beitragspflicht in Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
- 5.13.2. Befindet sich ein Mitglied mehr als zwei Monate in Verzug, ist es schriftlich zu mahnen. Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur Zahlung zu setzen. Unterbleibt die Zahlung weiterhin, ist eine zweite Mahnung auszusprechen und die Mitgliedschaft kommt zum Ruhen.
- 5.13.3. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird dies als Austrittserklärung gewertet. Das Mitgliedsverhältnis wird sodann aufgelöst.

5.14. Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

- 5.14.1. Die Landesverbände verfügen über keine eigenen Finanz- und Beitragsordnungen.

5.15. Aufwandsentschädigungen

- 5.15.1. Den Parteimitgliedern können auf Antrag Kosten erstattet werden, die entstanden sind infolge:
 - 5.15.1.1. der Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Vorstandsämter oder Mitgliedschaft in einem Schiedsgericht) oder
 - 5.15.1.2. der Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. dass sie von Amtswegen wahrnehmen oder



5.15.1.3. der Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden (z.B. Kandidatur für ein politisches Mandat).

5.15.2. Zuständig für die Aufwandsentschädigung ist der jeweils auftraggebende Verband.

5.16. Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

5.16.1. Der Bundesvorstand, die Landesverbände und deren Untergliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

5.16.2. Der Bundesschatzmeister legt dem Bundesvorstand jährlich den Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor. Der Bundesvorstand beschließt über diesen Rechenschaftsbericht. Er legt hierdurch wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Rechenschaft über die Verwendung und Herkunft der Mittel sowie des Vermögens der Partei zum Ende des Rechnungsjahres ab.

5.16.3. Der Rechenschaftsbericht muss den Vorgaben des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechen und wird vom Bundesschatzmeister unterzeichnet.

5.16.4. In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen.

5.16.5. Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

5.16.6. Die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Sie leiten ihre Rechenschaftsberichte jeweils zum Stichtag 31. Juli des Folgejahres an den Bundesvorstand weiter, der sie in dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei bis zum Stichtag 30. August des Folgejahres zusammenfasst.

5.16.7. Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

5.17. Parteiinterner Finanzausgleich

5.17.1. Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanzausgleich nach § 22 des Parteiengesetzes.

5.18. Prüfungswesen

5.18.1. Der Bundesverband, die Landesverbände und deren Untergliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.



- 5.18.2. Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 und §§ 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- 5.18.3. Den Rechnungsprüfern sind ausnahmslos alle für die ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben ein Auskunftsrecht (und die Pflicht) gegenüber den Schatzmeistern der jeweiligen Gliederung. Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6) Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgericht

6.1. Maßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

- 5.18.4. Gegen Gebietsvereinigungen und Organe der Partei Aufbruch zur Vernunft können Ordnungsmaßnahmen erfolgen, wenn diese gegen Satzungsbestimmungen oder Parteigrundsätze in grober Art und Weise verstoßen oder Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführen.
- 5.18.5. Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen ist der Bundesvorstand zuständig, sollte sich die Maßnahme gegen eine Untergliederung eines Landesverbandes richten, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- 5.18.6. Folgende Maßnahmen können verhängt werden:
 - 5.18.6.1. Verwarnung, ggf. mit der Anordnung, innerhalb einer genannten Frist eine bestimmte Maßnahme durchzuführen
 - 5.18.6.2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei Aufbruch zur Vernunft auch:
 - 5.18.6.3. die Auflösung oder der Ausschluss von Gebietsverbänden und
 - 5.18.6.4. die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von Vorständen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes oder des Mitglieds, die schnellstmöglich zu erfolgen hat, kann Parteimitgliedern die kommissarische Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben übertragen werden.
- 5.18.7. Die Maßnahmen nach 5.18.7.1. – 5.18.7.4. bedürfen der Bestätigung durch den nächsten stattfindenden Bundesparteitag. Wird die Bestätigung verweigert, treten die Maßnahmen außer Kraft.
- 5.18.8. Gegen Maßnahmen nach 5.18.7.3. kann die betroffene Gebietsvereinigung bzw. das Organ das Bundesschiedsgericht anrufen.

6.2. Schiedsgericht und schiedsgerichtliches Verfahren

- 6.2.1. Bei den Landesverbänden sind Landesschiedsgerichte zu bilden. Die Berufung an das Bundesschiedsgericht wird gewährleistet. Die Aufgaben der Schiedsgerichte sind:
 - 6.2.1.1. die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder von Gebietsvereinigungen untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern, soweit dadurch das Parteiinteresse berührt wird,



- 6.2.1.2. die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung der Partei Aufbruch zur Vernunft,
- 6.2.1.3. die Festsetzung bzw. endgültige Entscheidung von bzw. über Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen, Organe und Mitglieder.
- 6.2.2. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen und den Betroffenen zuzustellen.
- 6.2.3. Näheres über die Durchführung von Schiedsverfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

7) Satzungsänderungen und Auflösung

7.1. Satzungsänderungen

- 7.1.1. Änderungen der Satzung der Partei Aufbruch zur Vernunft können nur von einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- 7.1.2. Einer Satzungsänderung geht ein Antrag zuvor, der mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht werden muss.

7.2. Auflösung und Verschmelzung der Partei

- 7.2.1. Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei Aufbruch zur Vernunft entscheidet der Bundesparteitag mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Eine Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses bedarf der Mehrheit der gültigen auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen. Die Urabstimmung muss durch Briefwahl erfolgen, wobei eine Rücklaufzeit von einem Monat zu berücksichtigen ist, bis die Stimmen beim Bundesvorstand eingegangen sein müssen. Die Anzahl des Rücklaufs der abgegebenen Stimmen ist bindend.
- 7.2.2. Bei Auflösung der Partei Aufbruch zur Vernunft fällt das Parteivermögen an eine von dem Bundesparteitag mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Organisation (Stiftung, Verein) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für soziale oder wissenschaftliche Zwecke. Sofern der Bundesparteitag nichts anderes bestimmt, sind die Bundesvorsitzenden und deren Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 7.2.3. Gründung von Landesvereinigungen



7.3. Konstituierung neuer Landesvereinigungen

- 7.3.1. Mitglieder aus Bundesländern, in denen noch kein Landesverband besteht, wirken auf die Gründung eines solchen hin. Sobald mindestens sieben Mitglieder in diesem Bundesland bestehen, kann der Bundesvorstand die Konstituierung einer Landesvereinigung einleiten.
- 7.3.2. Organisation und Finanzierung der Konsolidierung obliegen den gründungsbereiten Mitgliedern, ebenso die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Gründungsversammlung. Zur Gründungsversammlung ist ein Mitglied des Bundesvorstandes zu laden.

8) Schlussbestimmungen

Befinden sich Bestimmungen dieser Satzung nicht in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz oder den Wahlgesetzen, so gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Wahlgesetze.

Beitrags- und Finanzordnung der Partei Aufbruch zur Vernunft

8.1. Allgemeine Bestimmungen

8.1.1. Rechte der Schatzmeister

- 8.1.1.1. Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Der § 18 Absatz 2 der Bundessatzung bleibt hierdurch unberührt.
- 8.1.1.2. Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

8.2. Schadensersatz

- 8.2.1. Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten, bleiben unberührt.



8.3. Aufrechnungsverbot

- 8.3.1. Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Untergliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihre Untergliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

Altenstadt, den 10.07.2020